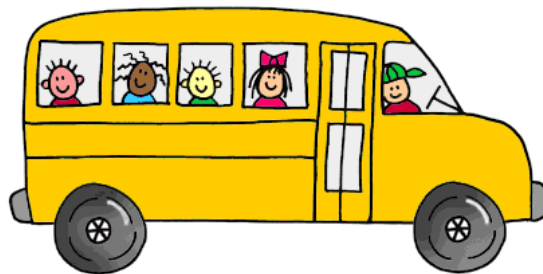




Schulfahrtenkonzept



Grundschule "Am Pfefferberg" Biesenthal



Veränderung und Beschluss durch die Konferenz der Lehrkräfte am 01.09.2017

Schulkonferenz vorgestellt am 10.10.2017/ Wunsch nach Änderungen

erneute Überarbeitung durch die Konferenz der Lehrkräfte am 05.12.2017

beschlossen durch die Schulkonferenz am 12.12.2017

D. Pospich
Vorsitz der Schulkonferenz

C. Grasse
Schulleiterin

1. Grundsätze

Das Schulfahrtenkonzept an der Grundschule „Am Pfefferberg“ beruht auf den Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten) vom 13. Januar 2014. Demnach gilt das Konzept für die folgenden Veranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden:

- Wandertage und Exkursionen,
- Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten,
- Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
- Schülerbegegnungen und Schüleraustausch.

Für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule, die zur Durchführung des Unterrichts oder von Projekten durchgeführt werden (Unterrichtsgänge), gilt dieses Konzept nicht.

Schulfahrten dienen dem besseren gegenseitigen Kennenlernen, sollen die Formen des miteinander Lernens und Lebens erweitern sowie das soziale Verhalten, den Zusammenhalt und die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung fördern. Sie sind unter Berücksichtigung des Rahmenlehrplanes und des Unterrichts durchzuführen, stehen in einem engen Zusammenhang zur pädagogischen Planung der Schule und bedürfen einer intensiven Vor- und Nachbereitung durch die Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte.

Entsprechend sind in unserem Schulprogramm folgende Schwerpunkte für das Durchführen von Schulfahrten verankert:

- Erschließung neuer Aktionsräume (Wald, Höhlen, Wasser etc.)
- Sensibilisierung für naturnahes Leben (Wetter, natürliche Ressourcen, Ökologie etc.)
- Umwelterziehung (Umweltschutz und Naturschutz, Naturkreisläufe, Fauna und Flora im sozialen Umfeld, ökologisches Bewusstsein schaffen etc.)
- Entwicklung und Förderung sozialer Kompetenzen (Kooperationsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konflikt- und Kritikfähigkeit sowie das Bewusstsein für Normen und Werte)
- Entwicklung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Regeln und Grenzen verstehen und akzeptieren lernen
- Kennenlernen neuer Sport- und Freizeitaktivitäten
- Schulung kognitiver und koordinativer Fähigkeiten
- Stärkung des Klassenverbandes
- Achtung vor der Arbeit und Leistung anderer zeigen
- Verantwortung und Rücksicht nehmen
- Mitschüler/innen und Lehrer/innen in einer schulfremden Umgebung erleben

- fächerübergreifendes Lernen
- Projektaufgaben

Schulfahrten finden grundsätzlich an Unterrichtstagen statt. In begründeten Fällen dürfen sie teilweise oder vollständig in den Ferien durchgeführt werden, wenn die fahrtleitende Lehrkraft, die weiteren Begleitpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern dem zustimmen.

Art und Umfang der Schulfahrten müssen sich an deren pädagogischer Zielsetzung, den Belastungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und an der finanziellen Zumutbarkeit für die Eltern sowie dem Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel orientieren. Je Schülerin oder Schüler dürfen Schulfahrten einen Umfang von zehn Unterrichtstagen im Schuljahr grundsätzlich nicht überschreiten. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen.

Unserer Schule wird für die Erstattung der Reisekosten von Lehrkräften Mittel für Schulfahrten in Form eines Budgets zur Verfügung gestellt. Das Nähere wird durch das für Schule zuständige Ministerium festgelegt. Über die Höhe informiert die Schulleitung die Konferenz der Lehrkräfte zu Schuljahresbeginn.

Bei der Kalkulation der voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Schulfahrten wird eine von der Schulleitung vorgelegte Berechnungstabelle genutzt. Sollte das Schulbudget beim Einreichen der Anträge nicht ausreichen, können die kalkulierten Reisekosten für die von unserer Schule aus pädagogischen Gründen gewünschten Schulfahrten das Budget nach erster Planung übersteigen. In diesen Fällen muss das Schulfahrtenprogramm entweder angepasst oder durch Prioritätensetzung sichergestellt werden, dass die Reisekosten den Rahmen des Budgets nicht sprengen. Darüber hinaus soll garantiert sein, dass pädagogisch sinnvolle Schulfahrten stattfinden und durchgeführt werden dürfen, wenn keine Reisekosten anfallen.

2. Wandertage und Exkursionen

Wandertage sollen die Schülerinnen und Schüler mit der Natur, Kultur, Geschichte sowie den Lebens- und Arbeitsverhältnissen ihrer näheren Region vertraut machen. Ein wesentliches Ziel ist dabei die Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt sowie die Festigung der Gruppenbeziehungen. Exkursionen sind im Unterricht fachbezogen oder fachübergreifend gezielt und sorgfältig vorbereitete Schulfahrten. Sie sollen konkrete Themen und Aufgabenstellungen verfolgen und im Unterricht gründlich ausgewertet werden. Exkursionen sind in allen Bildungsgängen zulässig.

Das Programm eines Wandertages ist so zu gestalten, dass es innerhalb einer Tagesveranstaltung sinnvoll bewältigt werden kann sowie dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler angemessen ist. Der zeitliche Umfang des Programms muss mindestens der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Klasse oder Kursgruppe

entsprechen. Sportliche Spiele sowie Baden und Schwimmen dürfen Teil eines Wandertages sein.

Innerhalb eines Schuljahres dürfen bis zu fünf Wandertage durchgeführt werden. Sie sollen so geplant werden, dass davon nur in geringem Umfang der Unterricht anderer Klassen betroffen ist. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen. Die im Schulfahrtenbudget ausgewiesenen Mittel für Wandertage und Exkursionen werden vorrangig für Mehrtagesfahrten verwendet.

3. Klassen- und Jahrgangsstufenfahrten

Klassen- und Jahrgangsstufenfahrten dienen der Vertiefung, Veranschaulichung, Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsinhalten, nationaler Schülerbegegnungen sowie dem partnerschaftlichem Zusammenwirken der beteiligten Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte. Klassen- und Jahrgangsstufenfahrten sind von mehrtägiger Dauer und sollen vorrangig in Schullandheime oder Einrichtungen mit einem dem Schullandheim entsprechenden Angebot, insbesondere Jugendherbergen, führen. In der Primarstufe sind Klassen- oder Jahrgangsstufenfahrten innerhalb des Landes Brandenburg und in benachbarte Bundesländer sowie nach Polen zulässig. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen.

4. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe

Schulische Wettbewerbe fördern die Kreativität und schöpferische Phantasie der Schülerinnen und Schüler sowie die Selbstdisziplin, Sorgfalt, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit und Kooperationsbereitschaft. Sie finden in der Verantwortung von Schülern statt und sind damit schulische Veranstaltungen. An ihnen dürfen geeignete und interessierte Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die von der Schule ausgewählt wurden. Diesen gleichgestellt sind Wettbewerbe, die vom für Schule zuständigen Ministerium als Schülerwettbewerbe anerkannt wurden. Eine Teilnahme ist in allen Bildungsgängen zulässig. Die Finanzierung erfolgt nicht über die Mittel des Schulfahrtenbudgets sondern wird vom Schulträger übernommen.

5. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch

Schulfahrten im Rahmen von Schülerbegegnungen und Schüleraustausch sollen durch Begegnungen mit ausländischen Schülerinnen und Schülern die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Gesellschaften fördern und so einen Beitrag zur interkulturellen Erziehung, zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse und zum Erwerb von Sprachkenntnissen leisten.

An Schulfahrten im Rahmen von Schülerbegegnungen und Schüleraustausch dürfen Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich im Rahmen des Unterrichts, von Arbeitsgemeinschaften oder Projekten gemeinsam darauf vorbereitet haben. Sie dürfen

in allen Bildungsgängen durchgeführt werden. Die Finanzierung erfolgt nicht über die Mittel des Schulfahrtenbudgets, sondern wird vom Schulträger übernommen.

6. Planung und Kosten

Die Planung einer Schulfahrt erfolgt entsprechend dem Alter und der Reife gemeinsam mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Eltern. Diese sind über Ziele, Dauer, finanzielle Belastung und besondere Vorhaben zu informieren. Ziel und Dauer sind so zu wählen, dass für die Betroffenen keine unzumutbaren finanziellen Belastungen entstehen, die einzelne Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme ausschließen würden und Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen teilnehmen können. Die voraussichtlichen Kosten der Schulfahrt sind mit den Eltern vor dem Abschluss von Verträgen zu erörtern. Es ist Gelegenheit zur geheimen Abstimmung über Ziel, Dauer und Kosten zu geben.

Speziell für Klassen- und Jahrgangsstufenfahrten gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Häufigkeit, der Kosten und der Dauer:

- Grundsätzlich werden Fahrten in der Jahrgangsstufe 3/4 (Dauer: zwei bis drei Tage, Unkostenbeitrag: ca. 120,00 EUR) sowie in der Klassenstufe 6 (Dauer: fünf Tage, Unkostenbeitrag: ca. 220,00 EUR) empfohlen.
- Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Richtwerte. Hiervon kann abgewichen werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt und das zur Verfügung stehende Budget nicht überschritten wird bzw. der Schule keine weiteren Kosten entstehen (zum Beispiel durch die Nutzung von Freiplätzen).

Verträge, insbesondere mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen, werden von der Schulleitung im Namen des Schulträgers geschlossen, soweit sich der Schulträger den Abschluss des Vertrages im Einzelfall nicht selbst vorbehält. Die Schulleitung führt aufgrund der Bevollmächtigung durch den Schulträger die Vertragsverhandlungen, mit denen sie auch eine Lehrkraft beauftragen darf. Auf sein Verlangen ist der Schulträger zu beteiligen. Vor dem Abschluss von Beherbergungs- und Beförderungsverträgen ist eine schriftliche Zustimmung zur Teilnahme und zu den Kosten der Schulfahrt von den Teilnehmenden, bei Minderjährigen von den Eltern, einzuholen. Diese Zustimmung soll bei Minderjährigen auch die Erklärung der Eltern einschließen, für die Kosten einer notwendigen vorzeitigen Heimfahrt ihres Kindes einzutreten.

Für die finanzielle Abwicklung von mehrtägigen Schulfahrten soll ein gesondertes Konto oder Unterkonto eingerichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass über alle mit einer mehrtägigen Schulfahrt im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.

Mit einem Schreiben des Schulamtes wird die Schulleiterin beauftragt, Erstattungsanträge für Reisekosten für Lehrkräfte und bei Schulfahrten auch für Begleitpersonen „sachlich richtig“ entsprechend der Landeshaushaltsordnung § 70 zu zeichnen. Dort heißt es im Punkt 13.2. „Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit darf nur beauftragt werden, wer dazu befähigt ist. Befähigt ist, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, zu überblicken und zu beurteilen vermag.“¹ Die Verantwortlichkeiten erstrecken sich insbesondere darauf, dass die in der Abrechnung und in den sie begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung und Buchung maßgebenden Angaben vollständig und richtig sind und nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist. Die reisekostenrechtliche Überprüfung erfolgt weiterhin durch das Schulamt. Die Schulleitung soll mit ihrer Feststellung der sachlichen Richtigkeit lediglich bescheinigen, dass die Dienstreise für die abgerechnete Schulfahrt unter Berücksichtigung der VV-Schulfahrten genehmigt und durchgeführt wurde. Dies erfolgt durch diese Bescheinigung und die Bestätigung, dass die Schulfahrt im Rahmen des in der Schulkonferenz bestätigten Schulfahrtenprogramms genehmigt und durchgeführt wurde und damit die abgerechneten Reisekosten aus dem der Schule zur Verfügung stehenden Budget gezahlt werden sollen.

7. Teilnahme und Durchführung

An einer Schulfahrt können alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu der von der Schulfahrt betroffenen Gruppe gehören. Das gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen von der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, beurlaubt oder erkrankt sind oder aus gesundheitlichen Gründen an der entsprechenden Schulfahrt nicht teilnehmen können.

Wer an der Schulfahrt nicht teilnimmt, besucht in der Regel den Unterricht. Ist dies nicht sinnvoll möglich, können unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt werden. Die Schulfahrt darf nur durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerzahl die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes zulässt.

Die Teilnahme an einer Schulfahrt, einschließlich besonderer Vorhaben wie Baden, Radfahren und Bergwandern, Zelten oder Bootsfahrten, bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Die Eltern tragen die Verantwortung für den einwandfreien Zustand mitgebrachter Gegenstände. Die Leitung der Schulfahrt vergewissert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, diese Gegenstände sachgerecht zu benutzen und dass die Gegenstände soweit erkennbar bei Antritt der Schulfahrt in einwandfreiem Zustand sind.

¹ **Landeshaushaltsordnung (LHO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 07], S.106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011

Vor Antritt einer mehrtägigen Schulfahrt sollen Eltern, der Schule nicht bekannte, aber für die Erfüllung der Fürsorgepflicht im Rahmen der Schulfahrt gegebenenfalls relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen mitteilen und gebeten werden, Angaben zum Krankenversicherungsträger einschließlich der Versicherungsnummer mitzunehmen. Bei einer Schulfahrt in das Ausland ist für alle Teilnehmenden eine entsprechende Auslandsrankenversicherung nachzuweisen.

Eine Schulfahrt beginnt an einem vorher vereinbarten Treffpunkt innerhalb des Schulortes, der für die betroffenen Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von ihrem Alter und ihrer Reife zumutbar ist. Mit Zustimmung aller Betroffenen, bei Minderjährigen mit Zustimmung der Eltern, kann auch ein anderer Treffpunkt vereinbart werden.

8. Leitung und weitere Begleitung

Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung soll unter Beachtung der Nummer 6 Abs. 2 der VV-Aufsicht die Klassenlehrkraft oder die die Gruppe in der Schule regelmäßig betreuende Lehrkraft übernehmen. Ist einer Lehrkraft die Leitung und Teilnahme aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht zuzumuten, so kann die Schulleitung eine andere Lehrkraft, die dazu bereit ist, beauftragen. Schwerbehinderten Lehrkräften darf die Leitung einer Schulfahrt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung übertragen werden. Auf Wunsch der oder des Schwerbehinderten muss ihr oder ihm eine begleitende Lehrkraft zur Seite gestellt werden. In Ausnahmefällen darf die Schulleitung andere geeignete Personen, die regelmäßig in der Schule tätig sind, mit der Leitung einer Schulfahrt beauftragen.

Bei einer Klassenfahrt ist eine weitere Lehrkraft mit der Begleitung zu betrauen. Nach Möglichkeit sollten eine weibliche und eine männliche Person die Begleitung wahrnehmen. Weitere Begleitpersonen werden in der Regel nur bei besonderen Gründen beauftragt. Vor Antritt der Schulfahrt sind die Begleitpersonen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Beauftragung von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bedarf deren Einverständnis sowie der Genehmigung deren Dienststelle, die über das zuständige Studienseminar einzuholen ist.

Die Leitung und weitere Begleitpersonen sollen über eine dem Charakter der Veranstaltung entsprechende Eignung verfügen und in der Lage sein, bei Unfällen Erste Hilfe zu leisten. Bei besonderen Vorhaben muss eine Begleitperson über die entsprechende Eignung verfügen. Dies gilt beim Baden nicht, wenn die Aufsicht durch einen Schwimmmeister oder Rettungsschwimmer gewährleistet ist. Bei Veranstaltungen im Ausland soll in der Regel mindestens eine Lehrkraft oder Begleitperson die Sprache des Gastlandes oder eine Verständigungssprache ausreichend beherrschen.

Um zu gewährleisten, dass im Zuge des begrenzten Schulfahrtenbudgets beantragte mehrtägige Schulfahrten stattfinden können, werden grundsätzlich nur Fahrten mit einer Begleitperson genehmigt.

9. Das Zeltlager der Schule

Das Zeltlager findet nach Möglichkeit für die Jahrgänge 3 bis 6 jährlich statt. Das Jahrgangsteam 1/ 2 befindet jeweils zu Beginn des Schuljahres über die Teilnahme. Eine ersatzweise Übernachtung in der Schule wird es nicht geben.

Bei Starkregen oder angekündigten Unwetter wird das Zeltlager von der verantwortlichen Lehrkraft abgesagt. Ein Ausweichtermin soll nach Möglichkeit stattfinden. Die Übernachtung in der Schule findet dann nicht statt.

Aus hygienischen Gründen findet jeweils nur eine Übernachtung statt.

10. Genehmigung

Schulfahrten sind bei der Schulleitung zu beantragen. Eine Schulfahrt kann insbesondere dann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß VV-Schulfahrten nicht gegeben sind oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

Die schriftliche Beauftragung von Begleitpersonen, die nicht im Schuldienst des Landes stehen, erfolgt durch die Schulleitung. Mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die schriftliche Beauftragung von Begleitpersonen auch durch die Leiterin oder den Leiter der Schulfahrt erfolgen.